

Das Informationsblatt der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen

FUK NEWS

4/2005

Dezember 2005



Investitionsschutz für Feuerwehrfahrzeuge
Seite 4

www.fuk.de: Going-Live der neuen Website
Seite 18

INHALT

3 DIE SEITE DREI

Reformbedarf? Ja, aber mit Augenmaß!

4 PRÄVENTION

Investitionsschutz

8 LEISTUNGSRECHT

Unfallversicherungsschutz bei feuerwehrendienstlichen Veranstaltungen. Immer versichert?



12 ZUSTÄNDIGKEITSGEBIET

Die FUK stellt im Rahmen einer Serie die Landkreise ihres Zuständigkeitsgebietes vor. Dieses Mal an der Reihe: Die Feuerwehren im Landkreis Friesland



14 AKTUELLES

- Unfallversicherung jetzt auch für Kinder in Tagespflege
- Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes
- Betriebliches Gesundheitsmanagement in Kommunen
- Mehr Frauen zur Feuerwehr – aber wie?
- Unfallzahlen rückläufig
- Ein brandneues Buch für Feuerwehr-Fans

15 PRÄVENTION

Aktuelles zu Sicherheitsfragen

16 NEUE INFO-BLÄTTER

- Tragbare Stromerzeuger – Anforderung
- Tragbare Stromerzeuger – Betrieb
- Tragbare Stromerzeuger – Prüfung

18 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

www.fuk.de
Going-Live der neuen Website

IMPRESSUM

FUK

Feuerwehr-Unfallkasse
Niedersachsen

Anschrift der FUK:

Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen
Postfach 280 · 30002 Hannover
Telefon: 0511 9895-431
Telefax: 0511 9895-433
E-Mail: info@fuk.de
Internet: www.fuk.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Thomas Wittschurky, Geschäftsführer

Nachdruck:

Nur mit Quellenangabe erlaubt

Druck:

Quensen Druck, Hildesheim

Gestaltung:

cocowerbung, Hannover

Auflage: 12.500

DIE SEITE DREI



Hans Graulich, Präsident des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen, Vorsitzender des Vorstandes der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen.

Reformbedarf? Ja, aber mit Augenmaß!

Die deutschen Sozialversicherungssysteme – vor über 120 Jahren im Rahmen der Bismarckschen Sozialgesetzgebung aus der Taufe gehoben – sind seit einigen Jahren in vieler Munde. Reformen in der gesetzlichen Krankenversicherung, der Umbau der gesetzlichen Rentenversicherung, die Neugliederung der Arbeitslosenversicherung – es war viel zu tun und es ist viel getan worden. Auch in der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Diskussion um die Weiterentwicklung dieses Sozialversicherungszweiges längst im Gange.

Zu recht: Die Kostenentwicklung hat ein Ausmaß angenommen, das bedenklich erscheint. Das, was wir technokratisch den „demografischen Faktor“ nennen, schlägt auch bei uns durch: Renten werden wegen der – zum Glück – gestiegenen Lebenserwartung immer länger gezahlt. So ist das Dilemma offenkundig: Die Medizin macht immer mehr Fortschritte, wird immer besser – aber auch immer teurer. Gesundheit hat ihren Preis. So scheint Reformbedarf in der gesetzlichen Unfallversicherung unausweichlich zu sein.

Die Unfallkassen haben das längst erkannt. Der Bundesverband der Unfallkassen hat Vorschläge zur Weiterentwicklung der Unfallversicherung erarbeitet. Sie werden in der politischen Diskussion eine gewichtige Rolle spielen.

Auch unsere Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen wird die Herausforderung annehmen: Unser „Herzstück“, das System der satzungsmäßigen Leistungen, die als Gefahrenausgleich an die freiwilligen Feuerwehrangehörigen gezahlt werden, soll in enger Abstimmung mit den Sozialpartnern modernisiert werden – sozial ausbalanciert und gerecht bei gleichzeitiger Kostenreduzierung. Ich bin sicher, dass dieser Spagat gelingen wird – weil er gelingen muss.

Als Repräsentant einer Unfallkasse, deren Kreis der Versicherten weit überwiegend aus Personen besteht, die ehrenamtlich für das Gemeinwohl tätig sind, sage ich aber ganz deutlich: Es kann nicht angehen, dass Risiken, denen unsere Feuerwehrmänner und -frauen sich aussetzen, um Leben, Gesundheit und Eigentum anderer zu schützen, privatisiert werden! Es erschreckt mich zutiefst, wenn immer wieder der Vorschlag kommt, den Wegeunfall aus der gesetzlichen Unfallversicherung auszugliedern. Wer weiß, welche persönlichen – übrigens nicht selten auch finanziellen – Opfer unsere vielen freiwilligen Feuerwehrangehörigen erbringen, wird dies kaum für eine ernst zu nehmende Alternative halten. Von daher muss die notwendige Debatte um die Reform und die Weiterentwicklung der gesetzlichen Unfallversicherung sachlich und differenziert geführt werden. Rasenmäherlösungen helfen nicht weiter. Im Interesse zum Erhalt des Ehrenamtes kommen wir an Reformen nicht vorbei. Wir wollen die Herausforderungen annehmen und die Unfallversicherung den notwendigen Modernisierungen anpassen – all dies mit Augenmaß.

Hans Graulich



Investitionsschutz



Die Beschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeuges bedeutet für die Kommunen in der Regel eine Investition im fünfstelligen Bereich. Grund genug, sich in dieser Ausgabe verstärkt mit dem Thema Feuerwehrfahrzeuge, deren Sicherheit und damit dem Schutz der nicht unerheblichen Investitionen der Kommunen zu befassen.

Noch immer gilt im Bereich der freiwilligen Feuerwehren die Faustformel, dass ein Feuerwehrfahrzeug 20 Jahre alt wird. Dabei geht man von einer jährlichen Fahrleistung von nur 1.000 km aus, was letztendlich auch ein Grund für die hohe Nutzungsdauer der Fahrzeuge ist. Wer verschrottet schon ein Fahrzeug, das noch nicht einmal 20.000 km auf dem Tacho hat, wenn es noch fährt? Allerdings kann der aufmerksame Leser diverser Fachzeitschriften feststellen, dass sich die Tendenz abzeichnet, die Einsatzfahrzeuge noch länger zu nutzen. Die Ersatzbeschaffung für „Oldtimer“ mit 30 und mehr Jahren ist gar nicht so selten. Bei einer derart langen Nutzungsdauer ist es nur verständlich, wenn die Fahrzeuge von Zeit zu Zeit an die sich ständig ändernden Anforderungen der Feuerwehren angepasst werden. Auch diesen Aspekt wollen wir im Folgenden näher beleuchten.

Grundsätzlich ergibt sich aus § 5 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53), dass Feuerwehrfahrzeuge und -anhänger so gestaltet werden müssen, „dass beim Verladen, Transport und Entladen der Geräte Gefährdungen vermieden werden.“ In den Durchführungsanweisungen zu dieser Vorschrift wird erläutert, dass dies beispielsweise der Fall ist, wenn die UVV „**Fahrzeuge**“ (GUV-V D29) und die DIN-Normen für Feuerwehrfahrzeuge eingehalten werden. Alle sich hieraus ergebenden Vorgaben zu erläutern, sprengt den Rahmen dieses Artikels, weshalb hier nur einige wesentliche Aspekte angerissen werden sollen. Da wir ohnehin nicht alle denkbaren Umbauten und Fahrzeugarten differenziert betrachten können, beschränken wir uns auf die Betrachtung allgemeiner Vorgaben.

Alle grundlegenden Anforderungen an Feuerwehrfahrzeuge sind in der Normreihe DIN EN 1846, die die Normreihe DIN 14502 ersetzt, enthalten. Teil 1 befasst sich mit der Nomenklatur und Bezeichnung der Feuerwehrfahrzeuge. Allgemeine Anforderungen an Sicherheit und Leistung sind in den Teilen 2 und 2/A1 zu finden, während die Sicherheits- und Leistungsanforderungen an fest eingebaute Ausrüstung im Teil 3 behandelt werden. Somit sind die Teile 2, 2/A1 und 3 die bevorzugten Informationsquellen für sicherheitstechnische Fragestellungen. Wird in einer Feuerwehr ein Einsatzfahrzeug umgebaut, sollte man sich intensiv mit der im Teil 2 enthaltenen Tabelle 1 befassen, da dort eine Liste der signifikanten Gefährdungen aufgeführt ist. Einige Vorgaben der DIN 1846-2 seien im Folgenden beispielhaft genannt und erläutert:

Sicherung von Schubladenauszügen und Schlitzen

Um die Beladung besser entnehmen bzw. verlasten zu können, sind viele Geräte auf Schubladenauszügen, Schlitzen o. ä. gelagert. Leider werden diese in der Hektik des Einsatzes nicht immer nach der Geräteentnahme bzw. -verlastung wieder eingeschoben. Durch diese vorstehenden Teile ist es schon häufig zu schmerzhaften „Begegnungen“ gekommen. Durch DIN EN 1846-2 wird jetzt eine Kennzeichnung solcher Fahrzeugteile gefordert: „Geräteraumtüren, Ar-

beitsplattformen, Schübe und Schlitzen in Geräteräumen, die in der geöffneten bzw. herausgezogenen Stellung mehr als 25 cm hervorstehen, müssen deutlich gekennzeichnet sein, um Personen, die sich um das Fahrzeug bewegen, auf eine mögliche Stoßgefährdung hinzuweisen.“

Schutz der Besatzung

Für die Feuerwehr müssen die Aufbauhersteller einen Spagat zwischen der Notwendigkeit, alle Ausrüstungsgegenstände sicher zu verlasten, und der Anforderung, diese trotzdem schnell entnehmen zu können, machen. Zum

Beispiel: Um ein 10 kg schweres Gerät aufnehmen zu können, muss eine Halterung einer Kraft von rund 100 N standhalten (genau: 98,1 N). Ist diese Halterung im Mannschaftsraum eingebaut, muss sie in Fahrtrichtung zusätzlich eine Kraft von rund 1.000 N (genau: 981 N) aufnehmen können. Halterungen für Handscheinwerfer, Feuerwehreilen, Handsprechfunkgeräte und Anhaltestäbe, wie im Bild dargestellt, sind typische Beispiele für solche Halterungen im Mannschaftsraum. Für Halterungen von Atemschutzgeräten in den Kabinen gelten übrigens dieselben Anforderungen. Aber



Leichte Entnahme durch herunterklappende Schubladen



Alles verstaut: Geräte im Mannschaftsraum

schutz der Besatzung wird daher in DIN EN 1846-2 festgelegt: „Bei einem Unfall oder während einer Notbremsung muss ein unbeabsichtigtes Lösen von Ausrüstungsteilen entweder durch eine physische Trennung oder sichernde Vorrichtungen für die Ausrüstung verhindert werden, die eine negative Beschleunigung von 10 g (Anm.: zehnfache Erdbeschleunigung) in Fahrtrichtung aushalten.“

auch Gerätehalterungen, die im „Laderaum“ eines Mannschaftstransportfahrzeuges eingebaut werden, sind so zu behandeln, da in der Regel keine physische Trennung zwischen „Laderaum“ und „Mannschaftsraum“ vorhanden ist. Trennnetze bzw. -gitter reichen hier nicht aus.

Schweres Gerät auf Schlitzen: Stromerzeuger und Pumpenaggregat



Entnahme schwerer Geräte

Geräte und Ausrüstungen der Feuerwehr sind bekanntermaßen häufig sehr schwer. Um die Entnahme der schweren Geräte gefahrloser zu ermöglichen, werden diese normalerweise tief gelagert. Ist dies nicht möglich, werden deren Halterungen häufig so konstruiert, dass die Entnahmehöhe verringert wird. Welche Entnahmehöhe in Abhängigkeit von der Masse der Ausrüstung nicht überschritten werden sollte, ist der untenstehenden Grafik, die ebenfalls in DIN 1846-2 enthalten ist, zu entnehmen.



Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle noch erwähnt, dass es seit April 2004 einen Entwurf zur DIN 14502 Teil 2 „**Zusätzliche Festlegungen zu DIN EN 1846-2 und DIN EN 1846-3 (Vorschlag für eine Europäische Norm)**“ gibt.

Mit der Veröffentlichung der harmonisierten Normen sind diese gültig geworden. Sie gelten nicht für Fahrzeuge, die vorher hergestellt wurden. Wurden oder werden nach der Veröffentlichung wesentliche Änderungen an einem Fahrzeug vorgenommen, wurde dadurch unter Umständen ein „neues“ Fahrzeug hergestellt. Die Folge ist, dass das Fahrzeug den Normen der Normreihe DIN EN 1846 entsprechen muss, da es ja nach deren Veröffentlichung erst hergestellt wurde. Die für die Änderungen verantwortliche Person ist damit Hersteller geworden, was wiederum weitreichende Konsequenzen (Konformitätserklärung, Produkthaftung etc.) hat.

Mittlerweile haben die meisten Aufbauhersteller ihre Aufbauten so konzipiert, dass Änderungen der Lagerungen mit wenig Aufwand möglich sind. In standardisierten Profilen werden im Baukasten-

prinzip Lagerungen, Halterungen, Auszüge und Schlitten eingebaut und fixiert. Doch obwohl solche Veränderungen einfach möglich sind und die Aufbauhersteller die erforderlichen Teile frei verkaufen, ist hier Vorsicht geboten. Steht bei Fahrzeugneubeschaffungen bereits fest, dass bestimmte Ausrüstungen und Geräte später beschafft werden sollen, sollte man dies dem Aufbauhersteller mitteilen und von ihm einplanen lassen. Werden nach der Fahrzeugbeschaffung nicht vorhersehbare Änderungen notwendig, sollte sich ebenfalls mit dem Fahrzeughersteller in Verbindung gesetzt werden. Da dieser die Konstruktionsunterlagen des Fahrzeuges in der Regel noch hat, kann er den geplanten Umbau und dessen Auswirkungen besser beurteilen.

Leider ist es nicht damit getan, darauf zu achten, dass die noch zur Verfügung stehende Gewichtsreserve nicht überschritten wird. Durch einen Umbau wird die Lastverteilung verändert, was wiederum die Fahrdynamik beeinträchtigt. Kommt es beispielsweise durch Lastveränderung dazu, dass die Hinterachse überbremst, besteht die Gefahr, dass das Fahrzeug zu kreiseln beginnt. Auch Lastveränderungen von links nach rechts oder umgekehrt beeinflussen die Fahrdynamik des Fahrzeuges. Die Fahrzeughersteller können dies mit ihrer Konstruktionssoftware berücksichtigen, da sie dort die Massen der Geräte und der dazu gehörigen Halterungen hinterlegt haben. Um sicher zu stellen, dass durch einen Umbau kein kritischer fahrdynamischer

Auftritte erleichtern die Geräteentnahme



Tiefe Lagerung für schweres Gerät

Zustand entstehen kann, sollte daher generell Kontakt zum Fahrzeughersteller aufgenommen werden, wenn ein Umbau eines Fahrzeuges notwendig wird.

Wie alle anderen Geräte der Feuerwehr müssen auch deren Fahrzeuge regelmäßig geprüft werden. Grundlage hierfür sind insbesondere die §§ 33, 36 und 57 UVV „Fahrzeuge“. So heißt es in § 33: „Fahrzeuge dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden. Sie müssen sich in betriebssicherem Zustand befinden und für den vorgesehen Verwendungszweck geeignet sein.“ Da die Fahrzeuge sich in betriebssicherem Zustand befinden müssen, müssen diese natürlich auch vor der Indienststellung überprüft worden sein. Doch was ist der „betriebssichere Zustand“? Die Durchführungsanweisung zu § 33 definiert diesen wie folgt: „(...) Der betriebssichere Zustand von Fahrzeugen umfasst sowohl den verkehrssicheren als auch den arbeitssicheren Zustand.“ Der verkehrssichere Zustand wird durch anerkannte Prüfinstitute, wie z. B. TÜV und



Pumpenprüfung während der Fahrzeugabnahme

DEKRA, festgestellt. Da deren Untersuchung für die Zulassung des Fahrzeuges erforderlich ist, wird der verkehrssichere Zustand automatisch vor der Indienststellung festgestellt.

Um die Frage beantworten zu können, wer den betriebssicheren Zustand feststellen kann, muss § 57 Abs. 1 UVV „Fahrzeuge“ befragt werden: „Der Unternehmer hat Fahrzeuge bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, durch einen Sachkundigen auf ihren betriebssicheren Zustand prüfen zu lassen.“ Die Durchführungsanweisung hierzu erläutert, wer Sachkundiger ist: „(...) Sachkundiger ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Fahrzeugtechnik hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen, VDE-Bestimmungen) soweit vertraut ist, dass er den betriebssicheren Zustand

von Fahrzeugen beurteilen kann.“ Auch warum der verkehrssichere Zustand z. B. von TÜV und DEKRA festgestellt werden kann, wird dort definiert: „(...) Die Prüfung des verkehrssicheren Zustandes des Fahrzeuges ist auch erbracht, wenn ein mängelfreies Ergebnis einer Sachverständigenprüfung nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vorliegt. (...)“

Aufgrund der vergleichsweise geringen Anzahl von Feuerwehrfahrzeugen, die überprüft werden müssen, kann z. B. der Gerätewart einer Ortsfeuerwehr nicht als Sachkundiger gelten, da ihm die Erfahrung fehlt. Sachkundige sind also auf höherer Ebene zu suchen, wofür sich die Landesfeuerwehrschulen und die Feuerwehrtechnischen Zentralen anbieten. Aufgrund der großen Anzahl der dort vor der Indienststellung vorgestellten Fahrzeuge kann man von einer ausreichenden Erfahrung ausgehen. Eine Abnahme in der Abnahmestelle der Landesfeuerwehrschule Celle hat auch noch den Nebeneffekt, dass der Träger der Feuerwehr gleichzeitig erfährt, ob das ausgelieferte Fahrzeug mängelfrei ist oder ob der Hersteller noch nachbessern muss. Bei den Preisen von Feuerwehrfahrzeugen ist dies sicher ein nicht zu unterschätzender Vorteil, zumal die meisten Kommunen kaum jemand in ihren eigenen Reihen haben dürften, der überprüfen kann, ob das ausgelieferte Fahrzeug so in Ordnung ist. Da bei den Feuerwehrtechnischen Zentralen bisher schon die Tragkraftspritzenfahrzeuge zur Überprüfung vor ihrer Indienststellung vorgestellt wur-

den und die übrigen Fahrzeuge dort zur jährlichen Überprüfung vorgestellt werden, ist auch hier von ausreichender Erfahrung auszugehen. Hilfestellung für die Überprüfung geben die „**Grundsätze für die Prüfung von Fahrzeugen durch Sachkundige**“ (BGG 916), die im Internet unter www.hvbg.de heruntergeladen werden kann.

Die zuletzt dargestellten Vorschriften richteten sich an den Träger der Feuerwehr, der auch für die Fahrzeuge verantwortlich ist. Doch auch die Versicherten sind in der Pflicht. § 36 Abs. 1 UVV „Fahrzeuge“ bestimmt: „Der Fahrzeugführer hat vor Beginn jeder Arbeitsschicht die Wirksamkeit der Betätigungs- und Sicherheitseinrichtungen zu prüfen und während der Arbeitsschicht den Zustand der Fahrzeuge auf augenfällige Mängel hin zu beobachten.“ Bei den Freiwilligen Feuerwehren ist es aus rein praktischen Gründen nicht möglich, die Fahrzeuge vor Beginn der Arbeitsschicht (vor dem Einsatz) zu prüfen. Allerdings kann darauf verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass eine entsprechende Prüfung in regelmäßigen Abständen z. B. durch die Gerätewarte erfolgt. Auch für diese Prüfung gibt es Hilfe im Internet in Form der „**Grundsätze für die Prüfung von Fahrzeugen durch Fahrpersonal**“ (BGG 915), die ebenfalls unter www.hvbg.de abrufbar sind. Das Ergebnis der Überprüfung auf den betriebssicheren Zustand ist zu dokumentieren. Im Falle eines Unfalles kann ein solcher Nachweis sehr hilfreich sein.

Fahrzeugabnahmehalle der LFS Celle



Fazit

Feuerwehrfahrzeuge unterliegen aufgrund ihrer langen Lebensdauer geänderten Anforderungen, auf die mit Umbauten und Ergänzungen der Beladung reagiert wird. Dabei ist aber einiges zu beachten. Hilfestellungen können die Hersteller und die Abnahmestelle der Landesfeuerwehrschule Celle geben. Um den betriebssicheren – und damit auch einsatzbereiten – Zustand zu erhalten, sollten die Fahrzeuge vor der Indienststellung bei der Abnahmestelle der LFS Celle und für die jährliche Prüfung in der zuständigen FTZ vorgestellt werden.

Unfallversicherungsschutz bei feuerwehrdienstlichen Veranstaltungen

Immer versichert?



Feuerwehrmusikzug bei Festakt

Neben den Kernaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr werden auch viele Tätigkeiten ausgeübt, die man unter dem Oberbegriff „feuerwehrdienstliche Veranstaltungen“ zusammenfassen kann. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Tätigkeiten, die der Darstellung der Feuerwehr in der Öffentlichkeit oder der Kameradschaftspflege dienen.

Im Folgenden sollen die Grundzüge dargestellt werden, inwieweit hierbei (noch) der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung greift. Eine abschließende Betrachtung dieser Thematik kann aufgrund der vielfältigen tatsächlichen und denkbaren Sachverhalte nicht erfolgen. Wie so oft, sind bei der Beurteilung des Versicherungsschutzes immer die Umstände des Einzelfalles maßgebend.



Wettbewerbsbesprechung



Tag der offenen Tür

Grundsätzliche Voraussetzung für den Versicherungsschutz bei feuerwehrendienstlichen Veranstaltungen ist, dass diese durch den feuerwehrendienstlich Verantwortlichen als Dienst angesetzt und vom ausdrücklichen Willen des Trägers des Brandschutzes getragen werden. Weiterhin muss die ausgeübte Tätigkeit mit dem „Unternehmen Feuerwehr“ in Zusammenhang stehen. Die Tätigkeit muss noch den Zwecken und Zielen der Feuerwehr dienen.

Hinter diesen Formulierungen verbirgt sich schlicht die Tatsache, dass abzugrenzen ist, ob es sich bei der ausgeübten Tätigkeit noch um eine dienstliche Tätigkeit handelt oder ob bereits eine private, also unversicherte Tätigkeit vorliegt.

Beispiel:

Die Feuerwehr veranstaltet ein internes Skatturnier. Dieses wird als Dienst angesetzt. Teilnahmeberechtigt sind alle Angehörigen der aktiven Abteilung, der Alters- und Ehrenabteilung. Die Veranstaltung findet im Feuerwehrhaus statt. Unter diesen Rahmenbedingungen ist Unfallversicherungsschutz gegeben, da hier eine Gemeinschaftsveranstaltung zur Pflege der Kameradschaft innerhalb der Feuerwehr vorliegt. Anders verhält es sich, wenn z. B. der Ortsbrandmeister gezielt einzelne Angehörige der Feuerwehr anspricht, ob sie nicht Interesse

daran hätten, sich im Feuerwehrhaus zu treffen, um ein paar Stunden lang Skat zu „dreschen“. Hier liegt keine versicherte Tätigkeit vor, da der Zweck „Förderung der Kameradschaft innerhalb der Wehr“ durch das gezielte Ansprechen von Einzelnen nicht erfüllt wird. Es handelt sich somit um eine private, unversicherte Veranstaltung.

Um Versicherungsschutz annehmen zu können, ist nicht erforderlich, dass die Veranstaltung für die gesamte Feuerwehr offen steht. Ausreichend ist, wenn es sich um eine Veranstaltung einer Abteilung der Wehr (Jugendfeuerwehr, Alters- und Ehrenabteilung) handelt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass ein wesentlicher Teil der Angehörigen der Wehr (der Abteilung) daran tatsächlich teilnimmt. Die Rechtsprechung fordert eine Teilnahmequote von mindestens 20 %.

Eine weitere Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass eine Mitgliedschaft in der Feuerwehr besteht. Feuerwehrfremde Personen stehen, insbesondere bei Veranstaltungen, nicht unter Versicherungsschutz.

Beispiele:

- Besucher der Feuerwehr bei einem Tag der offenen Tür

- Lebenspartner von Angehörigen der Feuerwehr bei Teilnahme an einem Ausflug, sofern sie nicht selbst Mitglied der Feuerwehr sind
- Fördernde Mitglieder bei der Teilnahme an der Jahreshauptversammlung

Aber auch die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Feuerwehr stehen nur dann unter Versicherungsschutz, sofern sie eine den Zwecken der Feuerwehr dienende Tätigkeit ausüben. Ist dies nicht gegeben, besteht kein Versicherungsschutz.

Beispiel:

Die Feuerwehr präsentiert sich zusammen mit anderen Vereinen und Organisationen den Bürgern der Gemeinde. Zu diesem Zweck bauen die einzelnen Organisationen Informationsstände auf dem Markt auf.

Nur diejenigen Angehörigen der Wehr, die während der Veranstaltung zur Standbetreuung, Auf- und Abbau eingesetzt sind, stehen in dieser Zeit unter Versicherungsschutz.

Die Angehörigen der Wehr, die diese Veranstaltung lediglich besuchen, stehen nicht unter Versicherungsschutz.



Ohne Mampf kein Kampf: Stärkung vor dem Wettbewerb



Stadtfeuerwehrtag

Als Zwischenfazit ist festzuhalten, dass grundsätzlich Versicherungsschutz bei Veranstaltungen besteht, sofern die oben angeführten Kriterien erfüllt sind. Mit diesem Zwischenfazit ist jedoch die Prüfung des Versicherungsschutzes noch nicht abgeschlossen. Auch bei an sich versicherten feuerwehrdienstlichen Veranstaltungen kann es Situationen geben, in denen kein Versicherungsschutz mehr gegeben ist.

Essen und Trinken

Von der Rechtsprechung wurde wiederholt klargestellt, dass die Nahrungsaufnahme dem persönlichen und damit unversicherten Bereich zuzuordnen ist. Auch Unfälle infolge des Genusses alkoholischer Getränke können unversichert sein. Versicherungsschutz besteht dann nicht mehr, wenn der Unfall auf den Alkohol zurückzuführen ist oder eine derart hohe Alkoholisierung vorlag, dass der Versicherte nicht mehr in der Lage war, eine zweckgerichtete Tätigkeit durchzuführen.

Auch die schönste Veranstaltung geht einmal zu Ende

Versicherungsschutz besteht für die Dauer der Veranstaltung. Ebenfalls versichert sind die vorbereitenden Tätigkeiten wie Besorgungen, Aufbau usw. und natürlich auch die nachbereitenden Tätigkeiten wie das Abbauen oder das Aufräumen. Die hierzu erforderlichen Wege stehen ebenfalls unter Versicherungsschutz.

Wenn die Veranstaltung beendet ist, besteht kein Versicherungsschutz mehr.

In der Praxis ist es oft schwierig abzugrenzen, bis wann die Veranstaltung gedauert hat. Insbesondere bei festlichen Veranstaltungen dürfte die exakte zeitliche Bestimmung schwierig sein. Hier müssen in jedem Einzelfall verschiedene Kriterien zur Beurteilung herangezogen werden. Diese Kriterien sind z. B.

- Für welchen Zeitraum war die Veranstaltung im Dienstbuch angesetzt?
- Wie viele Personen waren zum Unfallzeitpunkt noch anwesend?
- Waren die Organisatoren der Veranstaltung noch anwesend?

Zu beachten ist, dass der Rückweg von der Veranstaltung nicht mehr versichert ist, wenn er später als zwei Stunden nach Beendigung der Veranstaltung angetreten wird. Aus Gründen der Rechtssicherheit hat die Rechtsprechung eine starre Grenze in Form dieser 2-Stunden-Regelung geschaffen. Der Heimweg muss spätestens zwei Stunden nach Dienstende angetreten worden sein, sonst erlischt der Versicherungsschutz auf diesem Weg.

Zur Problematik des Versicherungsschutzes auf Wegen verweisen wir auf unsere Artikel in der FUK-NEWS 2/2004 und 1/2005.

Teilnahme an Veranstaltungen von anderen Organisationen

Es kommt oft vor, dass die Feuerwehr oder deren Abteilungen an Veranstaltungen anderer Organisationen teilnehmen. Hierbei besteht ebenfalls Versicherungsschutz, sofern die Teilnahme an der Veranstaltung noch der Feuerwehr zuzu-

rechnen ist. Nimmt die dort ausgeübte Tätigkeit im Verlauf privaten Charakter an, entfällt der Versicherungsschutz.

Beispiel:

Die Feuerwehr nimmt neben anderen Vereinen an dem Schützenumzug des Schützenvereines teil. Während des Umzuges besteht Versicherungsschutz, da sich die Feuerwehr bei diesem Umzug der Allgemeinheit präsentiert. Nach Beendigung des Umzuges verweilen die Angehörigen der Wehr noch auf dem Festplatz. Diese Tätigkeit ist privat und somit unversichert. Wann auf die Minute genau nach Beendigung des Umzuges eine Lösung von der versicherten Tätigkeit eintritt, lässt sich nur im Einzelfall bestimmen. Es sind jedoch eher strenge Maßstäbe anzulegen.

Ausflugsfahrten/Besuche der Partnerwehr

Fahrten zur Pflege der Kameradschaft oder Besuche einer Partnerwehr können sich oftmals über mehrere Tage erstrecken. Hierbei ist zu beachten, dass nur die dienstlichen Verrichtungen versichert sind. Dies sind im Wesentlichen die





Festumzug zum Jubiläum

offiziellen Programmpunkte und die gemeinschaftlich durchgeführten Veranstaltungen.

Beispiel:

Die Angehörigen der Feuerwehr besuchen ihre Partnerwehr im Ausland. Am ersten Abend des Besuches ist ein gemeinsames Fest geplant. Für den nächsten Tag steht für die Angehörigen der Feuerwehr eine gemeinsame Stadtbesichtigung auf dem Programm.

Drei Angehörige der Wehr nehmen nicht an dem Fest teil, sondern verbringen den Abend in einer Diskothek. Da der Aufenthalt in der Diskothek sehr lange gedauert hat, verzichten diese am nächsten Tag auf die gemeinsame Stadtbesichtigung und machen stattdessen einen ausgiebigen Spaziergang. Während des Diskothekenbesuches und des Spazierganges am folgenden Tag besteht kein Versicherungsschutz.

Besuchen Angehörige einer Partnerwehr eine niedersächsische Feuerwehr, besteht für diese Personen kein Versicherungsschutz über die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen. Diese Personen



sind ggf. über die für sie geltenden Bestimmungen ihres Heimatlandes/Bundeslandes unfallversichert.

Feuerwehrfördervereine

Es ist zu beobachten, dass in letzter Zeit vermehrt Feuerwehrfördervereine gegründet werden, die Ausrichter von Veranstaltungen sind.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen stehen Personen, die in einem Unternehmen zur Hilfeleistung ehrenamtlich und unentgeltlich tätig sind, unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Freiwillige Feuerwehr ist ein solches Hilfeleistungsunternehmen, so dass deren Angehörige bei Ausübung feuerwehrdienstlicher Tätigkeiten unter Unfallversicherungsschutz stehen.

Feuerwehrfördervereine zählen **nicht** zu derartigen Hilfeleistungsunternehmen, mit der Folge, dass die Vereinsmitglieder bei den Veranstaltungen des Vereines nicht über die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen unfallversichert sind.

Seit dem 1.1.2005 besteht für die Unfallversicherungsträger im Landesbereich die Möglichkeit, ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte (z. B. in Vereinen) aufgrund einer Satzungerweiterung unter Unfallversicherungsschutz zu stellen.

Die Tätigkeit des Vereines muss im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke fördern. Für weitergehende Informationen zu diesem Thema verweisen wir auf die



Ausflug auf dem Mittellandkanal

Landesunfallkasse Niedersachsen (www.luk-nds.de)

Fazit

Bei feuerwehrdienstlichen Veranstaltungen ist Versicherungsschutz anzunehmen, wenn sie noch den Zwecken und Zielen der Feuerwehr zugerechnet werden können. Entfernen sich die Tätigkeiten von den Kernaufgaben der Feuerwehr, ist im Einzelfall zu ermitteln, wie weit der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung noch greift.

BEKANNTMACHUNG

Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen

► Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen wird am **7. März 2006** im Gebäude der VGH Versicherungen, Schiffgraben 4, 30159 Hannover, stattfinden.

Die Sitzung ist öffentlich, die Tagesordnung ist in den Geschäftsräumen der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen, Aegidientorplatz 2A, 30159 Hannover, einen Monat vorher ausgehängt.

Die Feuerwehren im

Landkreis Friesland



Zwischen Moor und Geest, zwischen Marsch und Meer liegt der Landkreis Friesland, umgeben von den Landkreisen Wittmund, Wesermarsch, Ammerland und der Stadt Wilhelmshaven, mit seiner Kreisstadt Jever. Zu ihm gehören die Städte Jever, Varel, Schortens und die Gemeinden Wangerland, Sande, Bockhorn, Zetel sowie die Inselgemeinde Nordseeheilbad Wangerooge. Am 31.12.2004 betrug der Personalstand in den acht Gemeinden mit 22 Ortsfeuerwehren und 14 Jugendfeuerwehren:

- 837 aktive Feuerwehrkameraden
- 246 Mitglieder der Jugendfeuerwehren
- 5 hauptamtliche Kräfte
- 28 Mitglieder des Spielmannzuges.



Krabbenkutter vor Wangerooge

Diese Zahlen nannte Kreisbrandmeister Reinhard Oncken auf der Jahreshauptversammlung des vor 55 Jahren gegründeten Kreisfeuerwehrverbandes Friesland e.V. am 29. April 2005 in der Stadt Schortens.

Eine gute und schlagkräftige Feuerwehr kann nur funktionieren, wenn die Ausbildung und das Material in ausreichendem Maße vorhanden sind. Die Ausbildung wird im Landkreis Friesland unter der Leitung des Kreisausbildungsleiters

gänge durchgeführt:

- 2 Grundlehrgänge mit 53 Teilnehmern,
- 3 Atemschutzgeräteträgerlehrgänge mit 43 Teilnehmern,
- 1 Sprechfunkerlehrgang mit 16 Teilnehmern,
- 1 Maschinistenlehrgang mit 23 Teilnehmern,
- 2 Erste-Hilfe-Lehrgänge mit 18 Teilnehmern,
- 1 Einweisungslehrgang Gefahrgut mit 18 Teilnehmern,
- 1 Fortbildung für Sicherheitsbeauftragte mit 17 Teilnehmern.



Hägglund-Fahrzeug im Einsatz



Hägglund-Fahrzeug mit Abrollbehälter

Frank Iggena und seinen Feuerwehrausbildern an der FTZ Friesland in Jever durchgeführt. Jeweils im Frühjahr und im Herbst werden Lehrgänge abgehalten. Im Jahr 2004 wurden folgende Lehr-

Außerdem wurde auf der Insel Wangerooge ein Sprechfunkerlehrgang mit 12 Teilnehmern, in der Gemeinde Sande ein Lehrgang „Einsätze auf Bahnanlagen“ mit 13 Teilnehmern und in der Gemein-

de Schortens ein Motorsägenlehrgang mit acht Teilnehmern durchgeführt. Damit erhalten die Kameraden/-innen eine gute Ausbildung, um sich dann weiter an den Landesfeuerwehrschulen zu qualifizieren.

Eine Überprüfung des Ausbildungsstandes erfolgt einmal im Jahr bei der Kreisbereitschaftsübung, die außerhalb der

Atemschutzwerkstatt, eine Atemschutzübungsstrecke, eine Schlauchwaschanlage und moderne Schulungsräume stehen zur Verfügung. Überörtlich werden in der FTZ Fahrzeuge und Geräte für den Gefahrgutzug vorgehalten, die im Bedarfsfall von den Bediensteten der FTZ zum Einsatz gebracht und von den ehrenamtlichen Feuerwehrmännern und



Übung der Kreisfeuerwehrbereitschaft

Kreisgrenzen durchgeführt wird. Hintergrund sind die Erfahrungen, die aufgrund des Einsatzes der Kreisfeuerwehrbereitschaft beim Elbehochwasser gemacht wurden. Emden, Cloppenburg und Nienburg/Weser waren seit 2003 die Ziele der Bereitschaftsübungen. Im Jahr 2006 wird die Übung voraussichtlich im Landkreis Wesermarsch durchgeführt.

Im Jahre 1970 wurde in der Stadt Jever ein Grundstück in der Größe von 1,98 ha gekauft und dann 1972 mit dem Bau der Katastrophenschutz- und Feuerwehrzen-

-frauen bedient werden. Jeder Feuerwehrmann/-frau ist mit einem digitalen Meldeempfänger ausgerüstet. Sirenenalarmierungen gibt es nicht mehr. Die Einführung dieser digitalen Meldeempfänger ist dem ehemaligen Kreisfunkmeister Georg Poppinga zu verdanken, der diese Geräte maßgeblich mit entwickelt hat.

Im Jahre 2004 wurde in Jever das Museum der Feuerwehr des Oldenburger Landes seiner Bestimmung übergeben. Heute können interessierte Besucher sich im Museum von der Entwicklung



Übung der Kreisfeuerwehrbereitschaft



Ölabwehr-Übung auf Wangerooge

trale Friesland begonnen. In den folgenden Jahren wurde die FTZ immer wieder vergrößert. Seit 1996 stehen nunmehr ausreichende Räumlichkeiten zur Verfügung. Eine moderne Kfz-Werkstatt, eine

des Feuerwehrwesens im Oldenburger Land informieren. Täglich ist das Museum nachmittags geöffnet und erwartet auch Sie zu einem Besuch.

www.feuerwehrmuseum-jever.de



▶ **Landkreis Friesland in Zahlen**

Fläche: 607,78 km²
Einwohner: 101.760

▶ **Kreisangehörige Kommunen:**

Städte: Jever, Schortens, Varel
 Gemeinden: Bockhorn, Sande, Wangerland, Nordseeheilbad Wangerooge, Zetel,

▶ **Straßennetz:**

Bundesautobahnen 27 km
 Bundesstraßen 45 km
 Landesstraßen 116 km
 Kreisstraßen 165 km
 ausgeschildertes Radwegenetz

▶ **Schiennetz:**

- Wilhelmshaven – Sande – Varel – Oldenburg – Osnabrück
- Wilhelmshaven – Sande – Schortens – Jever – Wittmund – Esens

▶ **Luftverkehr:**

- Verkehrslandeplatz Mariensiel (Sande)
- Verkehrslandeplatz Wangerooge
- Sonderlandeplatz Harle (Wangerland)
- Segelflugplatz Bohlenbergerfeld (Zetel)

▶ **Schifffahrt:**

- Bundeswasserstraße Ems-Jade-Kanal

▶ **Küstenhäfen:**

Harlesiel, Hooksiel, Horumersiel, Dangast, Vareler Hafen, Wangerooge

▶ **Kontakt:**

Landkreis Friesland
 Lindenallee 1, 26441 Jever
 Tel.: 04461/919-0
 Fax: 04461/919-8880
 E-Mail: landkreis@friesland.de
 Internet: www.friesland.de

AKTUELLES

Unfallversicherung jetzt auch für Kinder in Tagespflege

► Gute Nachrichten für viele berufstätige Eltern: Kinder in Tagespflege sind seit dem 1.10.2005 gesetzlich gegen Unfälle versichert. Diesen besseren Schutz hat KICK ermöglicht, das neue Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Rund 60.000 Kinder profitieren von der neuen Regelung. Zuständige Versicherungsträger in Niedersachsen sind die drei Gemeinde-Unfallversicherungsverbände in Hannover, Oldenburg und Braunschweig.

→ www.unfallkassen.de

Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes

► Die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen hält traditionell gute Kontakte zu den kommunalen Spitzenverbänden in Niedersachsen. Der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund (NSGB), der kommunale Spitzenverband für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, traf sich unlängst zur jährlichen Mitgliederversammlung, die diesmal in Cloppenburg ausgerichtet wurde. Im Mittelpunkt der Veranstaltung stand neben der Verabschiedung des langjährigen Geschäftsführers des Verbandes, Dr. Wulf Haack, eine Rede des Niedersächsischen Ministerpräsidenten Christian Wulff. Die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen wurde bei der Mitgliederversammlung des NSGB durch Geschäftsführer Thomas Wittschurky vertreten. Den Landesfeuerwehrverband Niedersachsen repräsentierte dessen Präsident, Regierungsbrandmeister Hans Graulich.



Ministerpräsident Wulff beim NSGB.

Betriebliches Gesundheitsmanagement in Kommunen

► Mit den Einsatzmöglichkeiten von betrieblichem Gesundheitsmanagement in Kommunen hat sich die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung in dem Bericht „Betriebliches Gesundheitsmanagement als Führungsaufgabe“ befasst. Der Online-Bericht enthält Empfehlungen zur Strategieentwicklung und Umsetzung eines erfolgreichen ganzheitlichen betrieblichen Gesundheitsmanagements. Der Bericht ist unter www.kgst.de abrufbar.

Wer Interesse an der Ausbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat, die mit betrieblichem Eingliederungsmanagement befasst sind („Disability-Manager“), sollte sich an den Bundesverband der Unfallkassen wenden.

→ www.unfallkassen.de

Mehr Frauen zur Feuerwehr – aber wie?

► Rund 67.000 Frauen sind bundesweit in den Freiwilligen Feuerwehren aktiv, ca. 10.000 davon allein in Niedersachsen. Das soll sich ändern: Der Deutsche Feuerwehrverband will mehr Frauen für den aktiven Dienst gewinnen. Ein Forschungsteam soll den Weg dahin ebnen und Leitlinien für die bessere Integration von Frauen entwickeln.

Am Ende sollen praxisnahe Projekte realisiert werden. Das Vorhaben wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend maßgeblich finanziell unterstützt.

→ www.dfv.org

Unfallzahlen rückläufig

► Um elf Prozent ist die Zahl der meldepflichtigen Unfälle im Bereich der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand im Jahr 2004 zurückgegangen. Nicht eingerechnet in diese Statistik sind die Versicherungsfälle der Schüler-Unfallversicherung. Der Jahresbericht 2004 des Bundesverbandes der Unfallkassen steht online unter www.unfallkassen.de zur Verfügung.

Ein brandneues Buch für Feuerwehr-Fans

► Hannovers hochmoderne Berufsfeuerwehr erlaubt einen Blick hinter die Kulissen. Sie hat aus Anlass ihres 125-jährigen Bestehens auf 128 Seiten zusammengestellt, was die Herzen höher schlagen lässt: "112 – Retten, Löschen, Bergen, Schützen".

Zu Zeiten der Pferdegespanne war es die hannoversche Berufsfeuerwehr, die als erste in der Welt einen selbstfahrenden Löschzug in Dienst stellte. Sie war fortan nicht nur Pilgerstätte für Fachleute aus aller Herren Ländern, sondern bekam für ihre automobilen Pioniertat 1904 auf der Weltausstellung in St. Louis (USA) eine Goldmedaille. Noch einmal schaffte die Feuerwehr der niedersächsischen Landeshauptstadt einen Vorsprung vor anderen: zur Weltausstellung EXPO 2000.

Aus Anlass dieses Großereignisses wurde der modernste Allrad-Löschzug in Dienst gestellt. Die lenkbare Hinterachse verschafft hohe Mobilität. Bedienerfreundliche ergonomische Merkmale erleichtern und beschleunigen die Handhabungen.

In dem Buch mit seinen über 350 Abbildungen werden historische und neueste Technik, die Vielseitigkeit des Einsatzspektrums und der Hilfeleistungen, die Ausbildung und das Training beschrieben – von der Höhenbis zur Tunnelrettung. Auf mehreren Farbseiten gibt es Bilder von Einsätzen.



Ein gut aufgemachtes Buch mit großem Informationsgehalt.

Bestelladresse:

Feuerwehr Hannover, Pressestelle,
feuerwehr.pressestelle@hannover-stadt.de,

Telefon 0511-9121295

(Preis: 19,80 EUR zuzüglich
4 EUR Versand (Vorkasse).

→ www.feuerwehr-hannover.de

Aktuelles zu Sicherheitsfragen

FUK



Bei unfallbedingten Zahnschäden empfehlen wir einen Blick auf unser Info-Blatt „Zahnärztliche Behandlung“ unter www.fuk.de



www.schluss-mit-laerm.de



Sie sind da, wenn man Sie braucht.

www.drehleiter.info
Das Ausbildungs- und Informationsportal

FUK

Für Fahrtkostenerstattung nach einem Unfall bitte immer auch einen Behandlungsnachweis der Ärzte, Physiotherapeuten pp. beifügen.



Prävention tut gut.

Tragbare Stromerzeuger

>> infoblatt

Tragbare Stromerzeuger – Anforderungen

i Stromerzeuger der Feuerwehr müssen wegen der besonderen Betriebsbedingungen mit folgenden elektrischen und allgemeinen Ausrüstungsmerkmalen nach DIN 14685 „Tragbarer Stromerzeuger 5 kVA und 8 kVA“ ausgestattet sein:

Elektrische Ausrüstungsmerkmale:

- Drehstromgenerator mindestens Schutzart IP44 mit Schutztrennung und Potentialausgleich nach DIN EN 60204-1 (DIN VDE 0113-1)
- Schaltkasten mindestens Schutzart IP43
- Schutzschalter (zweipolige Sicherungsautomaten) mit thermischer und magnetischer Auslösung und Überstromerfassung im Neutralleiter für jede Steckdose
- Schutzleiterprüfeinrichtung
- Druckwasserdichte Drehstrom- und Wechselstromsteckdosen
- Lastanzeige inklusive Beleuchtung mit dreiphasiger Istwertmessung und Kennzeichnung der Höchstbelastung durch eine rote Marke
- Besondere Entstörung der Antriebsmaschine im BOS-Funkbereich

Allgemeine Ausrüstungsmerkmale:

- Betriebsstundenzähler für Wartungsintervalle
- Nennlast-Betriebsdauer von mind. 1,5 Stunden pro Tankfüllung
- Öldruck-/Ölmangel-Überwachungseinrichtung
- Anschlussmöglichkeit eines Abgas-schlauches
- Schutzdach und vier Tragegriffe mit Wärme- bzw. Kälteschutz
- Gesamtgewicht bei 5 kVA max. 116 kg, bei 8 kVA von max. 150 kg
- Betriebsanleitung

Gegen die Verwendung von tragbaren Stromerzeugern mit einer Scheinleistung



größer 8 kVA oder kleiner 5 kVA bestehen keine Bedenken, wenn die oben aufgeführten Ausrüstungsmerkmale eingehalten, das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten und die Betriebsdauer bei Nennlast mit einer Tankfüllung nicht unterschritten wird. Stromerzeuger, die die elektrischen Ausrüstungsmerkmale nicht aufweisen, bieten keinen ausreichenden Schutz im Feuerwehrdienst und dürfen somit **nicht** im Bereich der Feuerwehr verwendet werden. Ob Umrüstungsmaßnahmen von Stromerzeugern zur Angleichung an DIN 14685 nachträglich durchführbar sind, kann im Einzelfall nur der Hersteller des Stromerzeugers beantworten.

Stromerzeuger sind nicht Ex-geschützt!

Bei der Planung bzw. Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, die nach Norm keinen Stromerzeuger mitführen, z. B. Einsatzleitfahrzeuge, sollte darauf geachtet werden, dass ein Stromerzeuger nach DIN 14685 verlastet werden kann.

>> infoblatt

Tragbare Stromerzeuger – Betrieb

i Stromerzeuger der Feuerwehr müssen wegen den besonderen Betriebsbedingungen im Feuerwehrdienst den sicherheitstechnischen Anforderungen nach DIN 14685 „Tragbarer Stromerzeuger 5 kVA und 8 kVA“ entsprechen.

Bei der **Inbetriebnahme** sind folgende Punkte zu beachten:

- Der Betrieb in schlecht belüfteten Räumen und in Ex-Bereichen ist verboten.
- Zur Entnahme vom Fahrzeug und zum Tragen vier Personen einsetzen.
- Stromerzeuger nicht abdecken oder im Fahrzeugeinschub betreiben.
- Möglichst waagrecht und nicht in der Nähe von brennbarem Material aufstellen.

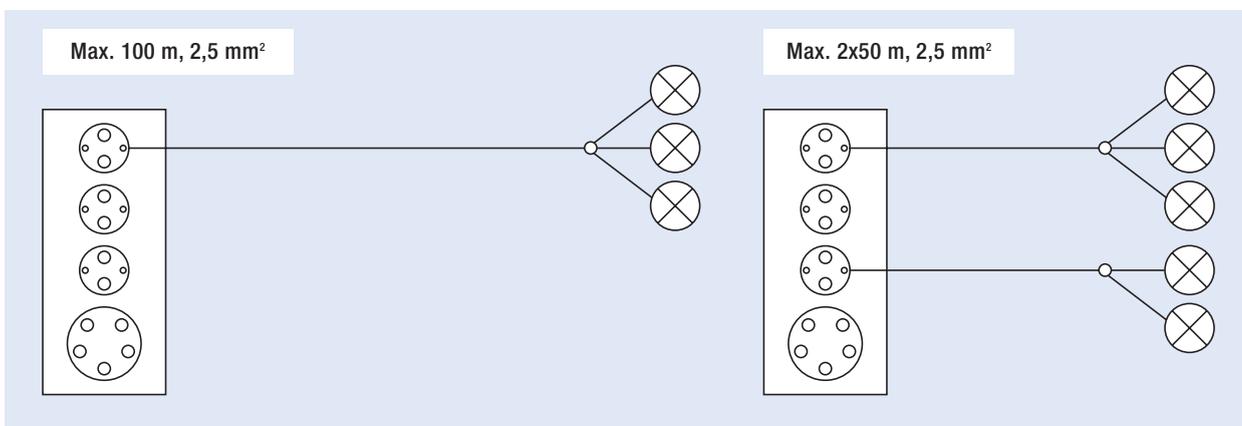
- Sichtprüfung des Stromerzeugers und der Betriebsmittel durchführen.
- Abgasschlauch an die Abgasanlage des Stromerzeugers anschließen.
- Stromerzeuger starten. Potentialausgleichssystem mit Prüfeinrichtung kontrollieren.
- Im Einsatzfall, sofern Eile geboten ist, Prüfung anschließend durchführen.
- Maximal zwei abgewickelte Leitungstrollmeln nach DIN 14680 mit je 50 m Leitungslänge, 2,5 mm² Leiterquerschnitt und Leitungstyp H07RN-F anschließen. Geräteanschlussleitungen bis 10 m können vernachlässigt werden.

- Verlegerichtung der Leitungen von der Last zum Stromerzeuger beachten.
- Leitungen nicht schleifen, über scharfe Kanten ziehen oder Wärme aussetzen.
- Druckwasserdichte Steckvorrichtungen fest verkuppeln und arretieren.
- Das Kreuzen von Verkehrswegen erfolgt analog einer Schlauchverlegung.
- Drehrichtung bei Drehstrommotoren kontrollieren.
- Lastanzeige beobachten. Bei Überlast unverzüglich Rücksprache mit Einsatzleiter halten. Verzichtbare Last abschalten oder weiteren Stromerzeuger verwenden.

Außerbetriebnahme:

- Ggf. Potentialausgleichssystem nachträglich prüfen, siehe oben.
- Motor abstellen und abkühlen lassen, Betriebsstoffe (Treibstoff, Öl) nachfüllen.
- Sichtprüfung der eingesetzten Geräte durchführen.
- Defekte Geräte einer weiteren Benutzung entziehen, Meldung an Gerätewart.

Faustregeln: Nicht mehr als 100 m Leitung (2,5 mm²) anschließen, siehe Bild. Nur druckwasserdichte Steckvorrichtungen verwenden!



>> **infoblatt**

Tragbare Stromerzeuger – Prüfung

i Tragbare Stromerzeuger gehören zu den ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln und sind daher mindestens jährlich zu prüfen, siehe § 5 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**“ (GUV-V A3).

Die Prüfungen sind von einer Elektrofachkraft durchzuführen. Stehen für den Laien geeignete Mess- und Prüfgeräte zur Verfügung, dürfen auch elektrotechnisch unterwiesene Personen unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft die Prüfungen durchführen, siehe § 5 UVV „**Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**“. Für den Prüfumfang gelten die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN-/VDE-Normen und die Herstellerangaben.

Nachstehender zweigeteilter Prüfablauf nach DIN VDE 0113-1:2002 „**Elektrische Ausrüstung von Maschinen**“ in Verbindung mit DIN VDE 0100-610:2004 „**Errichten von Niederspannungsanlagen**“ wird empfohlen:

Stromerzeuger im Stillstand:

- Prüfung auf normgerechten Aufbau des Stromerzeugers und Sichtprüfung (siehe INFO-Blatt „**Tragbare Stromerzeuger – Anforderungen**“)
- Isolationswiderstandsmessungen der einzelnen Laststromkreise (bei 500 V Messspannung mindestens 1 MΩ_{R_{ISO}})

Stromerzeuger in Betrieb:

- Funktionsprüfung der Schutzleiterprüfungseinrichtung und Kenngrößen (Ausgangsspannung, Ausgangsstrom) bestimmen
- Prüfung des Potentialausgleichsystems (Widerstand max. 0,3 Ω, Prüfstrom mindestens 0,2 A bei 4 V .. 24 V)
- Schleifenimpedanzmessungen/Kurzschlussstrommessungen (Phase ↔

Null) der Laststromkreise mit Kontrolle des Auslösekriteriums für die vorhandenen Leitungssicherungen (100 m Leitungslänge mit 2,5 mm² Querschnitt anschließen, Messung am Ende des Kabels durchführen, I_k mind. 5 x Nennstrom der Leitungssicherungen bei B-Abschaltcharakteristik)

- Ausgangsspannungsmessungen der Laststromkreise und Drehfeldkontrolle
- Frequenzmessung des Generators (50 Hz ± 10 %)
- Leistungsmessung des Generators und Funktionskontrolle der Lastanzeige
- Prüfung auf Restspannung sofort nach Stillstand des Antriebsmotors (DC!)

Die Prüfungen sind zu dokumentieren. Nach positiver Prüfung wird empfohlen, den Stromerzeuger mit einer Prüfplakette, auf der das Datum der Wiederholungsprüfung kenntlich gemacht ist, zu kennzeichnen. Werden obige Messwerte nicht erzielt, ist der Hersteller bzw. eine Fachfirma hinzuzuziehen.

www.fuk.de

Going-Live der neuen Website

Es ist soweit. Die neue Website der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen ging am 1. Dezember 2005 online. „Wir freuen uns über einen neuen gelungenen Internet-Auftritt“, strahlt Thomas Wittschurky, Geschäftsführer der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen. Der bisher bestehende Internet-Auftritt wurde im Hinblick auf die Struktur und die Benutzerfreundlichkeit überarbeitet. Das Hauptaugenmerk wurde dabei auf die Barrierefreiheit gerichtet.

Projektgruppe

Die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen hat eine Projektgruppe „Kunden- und Serviceorientierung“ ins Leben gerufen,



Claudia Rühmkorb, Swenja Brach, Rebekka Uhrbach, Denis Grasmann (alle vom Projekt-Team), Eric Muschalla (Fa. GPM), Hans Graulich (Vorsitzender des Vorstandes der FUK Niedersachsen).

aus der sich die Arbeitsgruppe „Internet-Projekt“ mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Swenja Brach, Denis Grasmann, Claudia Rühmkorb und Rebekka Uhrbach gebildet hat.

Die Mitarbeiter haben sich umfassend mit dem Thema Barrierefreiheit auseinandergesetzt. Die Priorität bei der Vergabe des Auftrages unterlag folgenden Kriterien:

- Gestaltung des eigenen barrierefreien Internetauftritts,
- Gestaltung von barrierefreien Internetauftritten von Kunden,
- Kooperation mit dem Projekt BIK,
- Zusammenarbeit mit Behinderten,
- Kosten.

Die Firma GPM, Gesellschaft für PräsentationsMedien mbH, aus Frankfurt (www.gpm.de) ist die Webagentur, die diesen Anforderungen gerecht wurde.

Barrierefreiheit

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) fordert die barrierefreie Umsetzung von Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen. Ausschlaggebend für die barrierefreie Umsetzung von Websites ist die BITV (Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung). Eine Verpflichtung für Landesinstitutionen besteht derzeit nicht, jedoch liegt ein Gesetzentwurf vor, der noch in dieser Legislaturperiode des Landtages verabschiedet werden soll. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die landesgesetzlichen Bestimmungen nicht hinter den Bestimmungen des BGG zurückbleiben, sondern noch darüber hinaus gehen.

Beispiele

Wichtig bei der Umsetzung sind Hinterlegungen von Alternativtexten bei Fotos, Grafiken und anderen Bildarstellungen.

Diese Texte werden für blinde Menschen von einer Software (so genannte Screenreader) vorgelesen. Genauso ist bei der Darstellung von Videos darauf zu achten, dass diese mit einem Untertitel versehen sind. Bei der Verwendung von ungenügenden Kontrasten (Farbwahl) kann der Text unter Umständen für Farbenblinde nicht mehr lesbar sein.

Sehbehinderte nutzen Vergrößerungssysteme, da sie auf individuelle Einstellungen der Schriftgröße angewiesen sind.

Die Firma GPM hat bereits mit behinderten Menschen die Umsetzung der BITV getestet und ihren eigenen Internet-Auftritt mit 99,5 von 100 möglichen Punkten im BITV-Kurztest des Projekts BIK (www.bik-online.info) erstellt. Die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen freut sich, im Barrierefreiheitstest 100 von 100 Punkten erreicht zu haben.

Ein Gewinn für alle Nutzer unserer Website, denn: **Die barrierefreie Gestaltung erhöht die Anwenderfreundlichkeit für Alle.**

Haben wir Sie neugierig gemacht? Dann gehen Sie online unter www.fuk.de!

Wer ist von Barrieren betroffen?

Betroffene	Auswirkungen
Blinde Menschen	<ul style="list-style-type: none"> • Ertasten der Textinformationen • Hören der Textinformationen mit der Sprachausgabe
Sehbehinderte oder farbenblinde Menschen	<ul style="list-style-type: none"> • Notwendigkeit maximaler Farbkontraste • Notwendigkeit großer Schrift
Menschen mit eingeschränkter Motorik der Arme und Hände oder blinde Menschen	<ul style="list-style-type: none"> • Steuerung des Cursors mit der Tastatur
Gehörlose Menschen	<ul style="list-style-type: none"> • keine umfassende Nutzungsmöglichkeit von Audio- und Videodateien
Menschen mit Lern- einschränkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Notwendigkeit verständlicher Texte • Notwendigkeit klarer Gliederung und kurzer Zusammenfassungen
„SilverSurfer“ (ältere Menschen)	<ul style="list-style-type: none"> • Notwendigkeit einfacher Handhabung



Öffentlich-rechtliche
Versicherer
in Niedersachsen

Für Ihre *Sicherheit* gehen wir durchs Feuer.

Die niedersächsischen Feuerwehren und die öffentlich-rechtlichen Versicherer verbindet eine enge Partnerschaft.

Wenn's um Schadenverhütung geht, reicht uns kaum einer

das Wasser. Die Feuerwehr löscht Brände, rettet Leben und setzt sich für den Schutz aller Bürger ein.

Wir unterstützen diese verantwortungsvolle Arbeit.





■ INFO-Blätter zum Thema Atemschutz

- „Ermächtigte Ärzte“ (04/05)
- „G26 – Vorsorgeuntersuchung“ (04/05)
- „G26 – Untersuchung“ (04/05)
- „Atemschutzgeräteträger mit Bart“ (02/98)
- „Atemschutzgeräteträger mit Brille“ (02/98)
- „Atemluft-Flaschenventile“ (11/02)
- „Auswahl, Einsatz von Pressluftatmern“ (03/04)
- „PA-Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft vor Ort“ (12/04)

■ INFO-Blätter zum Thema Übung und Einsatz

- „Brandübungscontainer“ (11/04)
- „Tragen von Schmuckstücken“ (04/05)
- „Medienpakete“ (08/05)
- „Arbeiten mit Motorsägen“ (04/05)
- „Ruhezeiten nach Einsätzen“ (10/03)
- „Seminar-, Schulungsunterlagen“ (08/03)
- „Bahnerden“ (04/05)
- „Nebelmaschinen“ (04/02)
- „Hohlstrahlrohre“ (06/02)
- „Werdende Mütter“ (03/01)
- „Tragbare Stromerzeuger – Anforderungen“ (08/05) **neu**
- „Tragbare Stromerzeuger – Betrieb“ (08/05) **neu**
- „Tragbare Stromerzeuger – Prüfung“ (08/05) **neu**
- „Ortsveränderliche elektr. Betriebsmittel – Betrieb“ (08/05) **neu**
- „Ortsveränderliche elektr. Betriebsmittel – Ex-Schutz“ (08/05) **neu**
- „Ortsveränderliche elektr. Betriebsmittel – Prüfung“ (08/05) **neu**

■ INFO-Blätter zum Thema Feuerwehrhaus

- „Absturzsicherung von Toren“ (04/05)
- „Erste-Hilfe-Material im Feuerwehrhaus“ (04/05)
- „Dieselmotoremissionen“ (04/05)
- „Neu- und Umbau von Feuerwehrhäusern“ (04/05)
- „Arbeitsgruben“ (04/05)
- „Trittsicherheit im Feuerwehrhaus“ (04/05)
- „Innenbeleuchtung“ (04/05)
- „Außenbeleuchtung“ (04/05)

■ INFO-Blätter zum Thema Jugendfeuerwehr

- „Jugendfeuerwehrhelme“ (04/05)
- „Jugendfeuerwehr – Schuhwerk“ (10/04)
- „Jugendfeuerwehr – praktische Ausbildung“ (04/05)
- „Jugendfeuerwehrschtzhandschuhe“ (04/05)

■ INFO-Blätter zum Thema Infektionsschutz

- „Krankheitsüberträger Zecke“ (01/01)
- „Hepatitis B“ (01/02)

■ INFO-Blätter zum Thema Versicherungsschutz

- „Führen eines Dienstbuches“ (03/04)
- „Unfallmeldung“ (10/03)
- „Kindergruppen“ (08/00)
- „Schnupperdienst“ (08/00)
- „Bau von Feuerwehrhäusern“ (04/05)
- „Sport in der Feuerwehr“ (04/05)
- „Feuerwehrdienstliche Veranstaltungen“ (02/03)
- „Versicherungsschutz in Zeltlagern“ (04/03)
- „Altersabteilungen der Feuerwehr“ (08/03)
- „Musik- und Spielmanszüge“ (02/04)

■ INFO-Blätter zum Thema Schutzausrüstung

- „Persönliche Schutzausrüstungen“ (04/05)
- „Feuerwehrschtzhandschuhe“ (06/05)
- „Feuerwehrschtzhandschuhe – Auswahl“ (04/05)
- „Feuerwehrsicherheitsschuhe“ (04/05)
- „Feuerwehrhelme“ (08/02)
- „Schutzausrüstung gegen Absturz“ (10/04)
- „Schutzausrüstung zum Halten“ (10/04)
- „Rettungswesten“ (04/05)
- „Feuerwehr-Einsatzüberjacke“ (04/05)

■ INFO-Blätter zum Thema Tauchen

- „Feuerwehrtaucher“ (05/04)
- „G31 – Vorsorgeuntersuchung“ (04/05)
- „G31 – Untersuchung“ (04/05)

■ INFO-Blätter zum Thema Fahrzeuge

- „Feuerwehrhelme in Fahrzeugen“ (05/00)
- „Sanitäts-, Verbandkasten“ (01/00)
- „Verbandkasten K – Inhalt nach DIN 14142“ (08/05)
- „Reifen von Feuerwehrfahrzeugen“ (12/99)
- „Heckblaulicht und Straßenräumer“ (11/99)
- „Kfz-Verbandkästen“ (08/99)
- „Anschallpflicht in Fahrzeugen“ (03/01)
- „Telefon und Funk im Straßenverkehr“ (04/01)
- „Quetschstelle am TS-Schlitten“ (09/01)
- „Quetschstelle an der B-Säule“ (04/05)
- „Gefährliche Güter auf Einsatzfahrzeugen“ (10/01)
- „230 V-Einspeisungen bei Einsätzen“ (06/01)
- „Sonderrechte im Privatfahrzeug“ (02/03)

■ INFO-Blätter zum Thema Leistungsrecht

- „Rente an Versicherte“ (08/05)
- „Mehrleistungssystem“ (08/05)
- „Verletztengeld“ (07/03)
- „Privatärztliche Behandlung“ (04/05)
- „Zahnärztliche Behandlung“ (05/05)

■ INFO-Blätter zum Thema Psychosoziale Unterstützung

- „Stress-Faktoren beim Einsatz“ (06/05)
- „Stress-Symptome“ (06/05)
- „Psychologische Erste Hilfe“ (06/05)
- „Einsätze mit Menschen anderer Kulturen“ (06/05)
- „Posttraumatische Belastungsstörung“ (06/05)
- „Feuerwehrseelsorge“ (06/05)
- „Geregeltes Einsatznachgespräch“ (06/05)
- „Literatur zu Psychologie und Seelsorge“ (02/02)
- „Verhalten in Notsituationen“ (06/05)
- „Notfallbetreuung von Kindern“ (06/05)
- „Umgang mit Angehörigen Schwerverletzter“ (10/04)
- „Anzeichen für Alkoholmissbrauch“ (04/03)
- „Wirkungen von Alkohol“ (06/05)
- „Alkoholgefährdung: Vorbereitung einer Erstberatung“ (04/03)
- „Alkoholgefährdung: Beratungsgespräch“ (06/05)

■ Sonstige Materialien

- Versichertenkarte

(08/05) = überarbeitet

Name/Vorname: _____

Straße: _____

Feuerwehr: _____

PLZ/Ort _____